

Personengruppe stellt der Vf. eine neue These auf, betont aber, daß auch diese nur eine regional beschränkte Gültigkeit für das Berry haben könne. K. R.

Wiebke Fesefeldt, Englische Staatstheorie des 13. Jahrhunderts: Henry de Bracton und sein Werk (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 33) Göttingen 1962, Musterschmidt-Verlag, 158 S. — Bractons *Summa de Legibus et Consuetudinibus Angliae* war nicht nur für die Rechts- und Verfassungsgeschichte Englands auf Jahrhunderte hinaus von hoher Bedeutung, sie spiegelt zugleich charakteristische Züge im Werden des englischen Nationalstaates und in der Rezeption römischrechtlicher Elemente. Unter diesen beiden Aspekten haben die Gesetzeskodifikationen des 13. und 14. Jh. in den letzten Jahrzehnten besonderes Interesse gefunden. Die „Arbeit am eigenen Recht als Ausdruck des staatlichen Konsolidierungsprozesses einmal auf ihre Selbstzeugnisse und ihre Methode hin zu vergleichen“, ist eine sehr begrüßenswerte Forderung, für die die vorliegende von P. E. Schramm angeregte Arbeit einen Teilbeitrag liefern will. Nach einem Überblick über die Situation des englischen Rechts in der Mitte des 13. Jh. werden zunächst Bractons Aussagen zu konkreten Aufgaben königlicher Rechtspflege: Friedenswahrung und Bürgschaftssystem, dann zum Prinzip der Kronunmittelbarkeit aller Rechtsprechung, untersucht. Das 2. Kapitel setzt sich mit dem Herrschaftsbegriff, Bractons Aussagen über die Stellung des Königs, auseinander. Hier wird die Auffassung der Vf. von Bractons Stellung deutlicher als im 1. Kapitel. Ließ sie ihn dort dem überkommenen Rechtsdenken Rechnung tragen und diesem nur durch juristische Fiktionen eine bestimmte Ausdeutung vom Staate her geben, so sieht sie Bracton hier in durchaus herkömmlichen Bahnen eines im wesentlichen allgemein-mittelalterlichen Königsbildes. Kluge Einzelbeobachtungen, Vergleiche mit Johann von Salisbury und Thomas von Aquino stützen dieses Ergebnis. Von diesem Königsbild ausgehend, habe Bracton jedoch auf die Institution des Königtums größten Nachdruck gelegt, den er schließlich nicht so sehr dem König selbst als vielmehr der Krone als Symbol des Königtums zugute kommen ließ. Es ist bedauerlich, daß die Vf. offenbar nicht mehr Gelegenheit hatte, sich mit den Ausführungen von E. H. Kantorowicz, *The King's Two Bodies* (1957; vgl. DA. 14, 1958, 565 ff.) auseinanderzusetzen. Manches Problem, wie das des *Rex infra et supra legem*, König und Krone, Heilskönigtum und Rechtskönigtum, hätte zweifellos in fruchtbarer Auseinandersetzung schärfer präzisiert werden können. Das 3. Kapitel untersucht Gestalt, Strukturprinzipien und Begriffe von Bractons Werk, in der richtigen Erkenntnis, daß der Bedeutungsgehalt einzelner Aussagen nur dann voll abgeschätzt werden kann, wenn Technik und Denk-voraussetzungen des Autors bekannt sind. Als Ergebnis dieser inhaltsreichen und gründlichen Untersuchung schält sich das Werk als eine nach den Institutionen Justinians eingeteilte Summe heraus. Auf die vielen interessanten Beobachtungen zu Bractons Arbeitsweise kann hier nur hingewiesen werden. Das im 4. Kapitel behandelte Selbstverständnis des Richteramtes wird ganz im ernstesten sakramental-richterlichen Sinne des Alten Testaments gesehen. Da aber die richterliche Gewalt nur als vom König delegiert aufgefaßt wird, der sie seinerseits als *vicarius dei* — und nur als solcher — innehat, ergibt sich aus dieser doppelten Bindung eine staatsrechtliche Dynamik, die über die Person des Königs hinausweist auf den Staat bzw. die Krone. Eine kurze Stellungnahme zu der Kontroverse um Bracton sowie ein Quellen- und Literaturverzeichnis vervollständigen die kluge und anregende Untersuchung. R. M. K.

Joshua P r a w e r, Etude sur le droit des Assises de Jérusalem: Droit de confiscation et droit d'exhérédation, *Revue historique de droit français et étranger* 1961, S. 520—551; 1962, S. 29—42, setzt seine schon mehrfach (vgl.